

**Bau- und Raumordnung,
Umwelt**

Geschäftszahl:

VIII-339/3-2018

Ansprechperson:

Benedikt Sparber - DW 804

Kufstein, 29.01.2019

Gruendhammer Wohnbau GmbH, 6322 Kirchbichl;
Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage

K U N D M A C H U N G

Die Gruendhammer Wohnbau GmbH, Kufsteiner Straße 62, 6322 Kirchbichl, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf Gst 313/1, GB 83008 Kufstein, Bartl Lechner-Straße 7, angesucht.

Es ist geplant, eine Wohnanlage mit 10 Wohnungen zu errichten. Der Baukörper besteht aus einem UG, EG und zwei Obergeschoßen. Das EG und 1.OG weist einen rechteckigen Charakter mit (l x b) 22,63 x 13,60 m auf, wobei südöstlich zwei Vorsprünge mit je b=3,34 m und t=1,80 m vorhanden sind. Entlang derselben Fassade werden auf die gesamte Breite 1,80 m tiefe Balkone platziert, die auch beide Gebäudeecken umschließen sollen. Das DG springt an den Schmalseiten des Grundstücks um 2,50 m bzw. 3,13 m und an der südöstlichen Seite um 2,00 m zurück, wodurch umlaufende Terrassenflächen entstehen. Die Höhe des DG an den Schmalseiten beträgt i.M. 8,94 bezogen auf das Gelände nach Bauführung. In der nördlichen Grundstücksecke wird eine überdachte Tiefgaragenzufahrt erbaut und an der südwestlichen Grundstücksgrenze soll neben zwei Besucherstellplätzen, Hecken und eines Baumes auch ein kleiner Kinderspielplatz situiert werden. Die Gebäudekonstruktion wird als Ziegelbauweise mit WDVS ausgeführt. Den Dachabschluss bildet ein Pultdach als Holzkonstruktion. Die Geländeunterschiede hin zu den angrenzenden (Nachbar-)Grundstücken werden durch Stützmauern überwunden.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 20.02.2019 um 11:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein · BIC SPKUAT22XXX · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
Volksbank Kufstein-Kitzbühel · BIC VBOEATWWKUF · IBAN AT32 4377 0000 0002 4562
Hypo Tirol Bank AG · BIC HYPTAT22 · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Gruendhammer Wohnbau GmbH

Muhammed Catalkaya

Birgit Gärber

Klaus Gärber

Bernhard Maurer

Öffentliches Gut

Ursula Petzer

DI Franz Josef Scheiber

Hermann Wurnig

Irma Wurnig

Abwasserverband Kufstein und Umgebung

Stadtwerke Kufstein GmbH

Baumeister Hans-Peter Kapfinger

Für den Bürgermeister
DI Dr. techn. Elisabeth Bader
(Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 29.01.2019